

# Diebstahl als Zauber

Autor(en): **Sartori, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **20 (1916)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111852>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Diebstahl als Zauber.

Von Paul Sartori, Dortmund.

Selbst da, wo Ehrlichkeit in Handel und Wandel als Pflicht und Tugend von der Anschauung des Volkes gefordert wird, kommt es doch nicht selten vor, dass unter gewissen Umständen die Entwendung fremden Eigentums als erlaubt oder doch entschuldbar gilt. Der Mundraub wird milder beurteilt<sup>1)</sup> und namentlich der Schwangeren gestattet<sup>2)</sup>. Gewerbmässigen und erfolgreichen Dieben, wie sie selbst ihre Tätigkeit als einen Beruf wie andere betrachten, wird auch von andern eine gewisse Achtung nicht versagt.<sup>3)</sup> Sie sind sogar des Schutzes besonderer Götter wert,<sup>4)</sup> und ein geschickt ausgeführter und geglückter Diebstahl verschafft ein Besitzrecht auf den gestohlenen Gegenstand, wie bei den alten Spartanern.<sup>5)</sup> Andererseits beweist die Tatsache, dass die Entwendung mancher Dinge als besonders strafwürdig angesehen wird, nicht bloss eine aussergewöhnliche Wertschätzung dieser Sachen, sondern immerhin auch die Anerkennung bestimmter Schuldunterschiede beim Stehlen.<sup>6)</sup>

Hier sollen nun einige Fälle erörtert werden, in denen der Diebstahl geradezu zum Brauche geworden ist und verlangt wird, um gewissen Absichten und Handlungen Kraft, Wirkung und Erfolg zu sichern.

Vor allem gelten im Heilzauber gestohlene Dinge als besonders oder allein wirksam. Warzen werden durch Bestreichen mit gestohlenem Speck oder Fleisch vertrieben, das man dann gewöhnlich vergräbt oder sonstwie beseitigt.<sup>7)</sup> Gegen Halsweh hilft ein aus der Mühle gestohlenen Sackband,<sup>8)</sup> gegen Überbein ein dem Nachbar entwendeter Lederriemen,<sup>9)</sup> gegen Verrenkung ein Waschtuch<sup>10)</sup>, Mehl gegen Ausschlag,<sup>11)</sup> Seife gegen Rotlauf,<sup>12)</sup> drei gestohlene Lichter gegen Behexung des Kindes.<sup>13)</sup>

Manchmal werden für den Diebstahl noch besondere Ausführungsbestimmungen gegeben.<sup>14)</sup> Aber die Hauptsache ist doch das Stehlen. Wuttke<sup>15)</sup> will den Brauch durch den Hinweis deuten, dass nur, was auf ungewöhnlichem Wege erlangt sei, eine ungewöhnliche Wirkung habe, oder: der Zauber sei ein unrechtmässiger Eingriff in Gottes Ordnung und daher

sei auch ein solcher Eingriff in die Ordnung des Eigentums nötig. Richtiger stellt man aber wohl das Stehlgebot auf eine Stufe mit den vielen Vorschriften, nach denen eine zum Zauber dienende Handlung unberedet, unbeschrieben, unbesehen vorgenommen werden müsse.<sup>16)</sup> Auf das „Verstohlene“ des Vorganges kommt es vor allem an. Kein böser Blick, kein schädigendes Wort soll die Wirkung hindern. Dazu kommt dann freilich noch oft die Hoffnung, dass auf diese Weise am besten von den Vorzügen und Kräften des rechtmässigen Eigentümers — häufig des Nachbarn — und seines Besitzes ein besonderer Segen auf den Entwender übergehen könne.<sup>17)</sup>

Von grossem Nutzen sind gestohlene Dinge auch für Heilung und Wohlbefinden des Viehes. Gestohlenen Kohl gibt man Schweinen und Kühen gegen das Verfangen oder zur Beförderung der Nachgeburt.<sup>18)</sup> Bespricht man Tiere, so wird ein Stück gestohlenen Holz von einem Grenzzaun zu Kohle gebrannt und in Wasser abgelöscht, das man dann auf das Tier sprengt.<sup>19)</sup> Um Jumièges herum pflückt man am Johannistage vor Sonnenaufgang mit nackten Füßen, und indem man vermeidet gesehen zu werden, auf dem Felde eines Nachbarn zwei Handvoll Roggen und bindet daraus ein Seil; wenn ein Tier krank wird, bindet man ihm das Seil um.<sup>20)</sup> So bringen die Erzeugnisse des fremden Ackers,<sup>21)</sup> Stroh aus fremden Dächern<sup>22)</sup> dem eigenen Vieh Nutzen. Vor dem ersten Austrieb stiehlt der Hirt aus der Kirche Glockenfett, um damit sein Horn und die Glocken und Klappern der Tiere einzuschmieren.<sup>23)</sup> Nach dem Glauben der Magyaren werden die Pferde sehr stark, wenn man ihnen ein vor dem Georgstage gestohlenen und zerhacktes Gänsehen unter das Futter mischt.<sup>24)</sup> Wenn jemand eine Katze aus einem Hause in das seine bringt, so muss er sie stehlen oder zu wie geringem Preise immer kaufen, sonst leidet er an seinen Pferden Schaden.<sup>25)</sup> Glück in der Bienenzucht hat man, wenn man den ersten Bienenstock stiehlt oder auf dem Felde einen Bienenschwarm findet, den man einsteckt und nach Hause trägt.<sup>26)</sup> Wenn jemand seinem Nachbarn einen Waschlappen stiehlt, verbrennt und die Asche seinen Schweinen zu fressen gibt, so werden diese dick und fett, während die des Bestohlenen krank werden und die Fresslust verlieren.<sup>27)</sup>

So übt nun der Diebstahl noch in vielen anderen Beziehungen eine zauberhafte Kraft und ist für das Gelingen

mancher Handlungen unbedingtes Erfordernis. Gestohlene Speise ist besonders wirksam,<sup>28)</sup> gestohlenen Geld bringt Glück im Spiel.<sup>29)</sup> Im Lippischen muss, wer ein Haus baut, gestohlenen, gekauften und geschenkten Holz dazu nehmen, sonst hat er kein Glück. Der Aberglaube ist (oder war) so gemein, dass die grössten Meier, die eigenes Holz hatten, doch einen Baum dazu stahlen und sich dann angaben und ihn bezahlten.<sup>30)</sup> Um Fischglück zu haben, schneidet man aus dem Netz eines glücklichen Fischers ein Stück in der Nacht, verbrennt es und streut die Asche aufs eigene Netz. Wird das Netz zum Fischen eingestellt, so darf nichts aus dem Hause geborgt werden. Kommt trotzdem einer borgen oder gar stehlen, so entwendet man ihm etwas Ähnliches.<sup>31)</sup> Im Liebeszauber und Liebesorakel hilft der Diebstahl<sup>32)</sup> so gut wie im Diebszauber.<sup>33)</sup> Durch Abkochen einer gestohlenen Katze kann man sich ein Mittel zum Unsichtbarwerden verschaffen.<sup>34)</sup> Der Aberglaube schreckt sogar nicht davor zurück, die heilige Kraft der Hostie durch ihre heimliche Entwendung zu erhöhen.<sup>35)</sup>

Hierher gehört wohl auch der verbreitete Brauch, der das Stehlen des Maibaumes gebietet. Dabei sind zwei Formen zu unterscheiden. Einmal wird der Baum heimlich aus dem Walde von der ledigen Jugend geholt,<sup>36)</sup> und zweitens wird der an seinem Bestimmungsorte aufgepflanzte Baum von andern Burschen — meist denen der Nachbargemeinde — gestohlen, was durch scharfe Bewachung verhindert werden muss, weil es für eine grosse Schmach gilt.<sup>37)</sup> In beiden Fällen wollen die Diebe sich den Segen des grünen Glücksträgers sichern und durch die Heimlichkeit des Vorganges diesen Segen noch erhöhen.

In seinem Wesen nicht sehr verschieden vom Maibaum ist der Busch, der in gewissen Erntebräuchen eine Rolle spielt. In Wolde bei Stavenhagen wird am ersten Tage der Ernte ein Zuber voll Wasser auf dem Hofe aufgestellt und darin ein Bund Dorn angebracht und mit allerlei reifen Früchten behängt. Am Abend, wenn die Knechte vom Mähen heimkehren, stellen sich die Mägde mit Töpfen und Kellen um den Zuber. Die Knechte müssen nun von den Früchten rauben und werden dabei von den Mädchen mit Wasser begossen.<sup>38)</sup> Hier handelt es sich freilich weniger um Diebstahl als um offenen Raub. Die Beteiligten

wollen die Fruchtbarkeit und den Segen, den der Erntebusch darstellt, „mit aller Gewalt“ an sich reißen.<sup>39)</sup> Aber beim Flachsrieffeln wird wieder mehr die heimliche Entwendung des ersten Flachsbundes, des „Wasserboten“ betont.<sup>40)</sup> Jedenfalls sind auch hier Raub und Diebstahl Gewähr für Glück und Erfolg.

Ähnlich steht es wohl mit der Vorschrift, dass das Brennzeug für die verschiedenen Festfeuer gestohlen, oder wie die Sammler in Koblenz-Lützel sich ausdrücken, „ehrlich geklemmt“ werden müsse.<sup>41)</sup> In der Altmark glaubt man, das Osterfeuer habe um so grössere Kraft (für das Gedeihen des Kornes, die Verhütung von Feuersbrünsten und dgl.), wenn alle Gegenstände dazu gestohlen seien.<sup>42)</sup> Zum Johannisfeuer nimmt man im Gailtal von der „Holzgrede“ eines jeden Hauses, ohne zu fragen, einige Scheiter. Jeder muss dazu etwas beisteuern.<sup>43)</sup>

Ein besonderer Grund endlich empfiehlt den Diebstahl an denjenigen Tagen, die in irgend einer Beziehung einen Anfang bedeuten. So vor allem am Neujahrstage und überhaupt in der Zeit der Zwölften, und zwar zunächst für gewohnheitsmässige Diebe. In der Weihnachts- oder in der Neujahrsnacht müssen alle Diebe stehlen; wer dann nicht ertappt wird, hat das ganze Jahr Glück.<sup>44)</sup> Namentlich kann derjenige, der in der Weihnachts- oder Neujahrsnacht Holz stiehlt, das ganze Jahr hindurch unbemerkt und ungestraft aus dem Walde Holz holen.<sup>45)</sup> Aber der Stehlzauber findet auch allgemeinere Anwendung. In Lauenburg stehlen sich am ersten Mai die Leute ihre Harkenstiele, Gaffeln usw., sonst sind sie nicht haltbar.<sup>46)</sup> Am Martinstag dürfen in gewissen Gegenden alle stehlen, was man immer bekommt.<sup>47)</sup> In allen diesen Fällen verbindet sich offenbar mit der günstigen Wirkung des Diebstahls an sich ein „Anfangszauber“, der ja auch in andern Formen so häufig bewirkt, dass etwas, was am Beginn eines bestimmten Zeitabschnittes unternommen wird, für eine längere Spanne günstig fortwirkt.<sup>48)</sup>

Eine kurze Nachricht aus dem Altertum findet vielleicht vom gleichen Gesichtspunkte aus ihre Erklärung. Nach der Angabe Plutarchs<sup>49)</sup> war es bei den Samiern, wenn sie dem „Freudengeber“ (*χαριδοτής*) Hermes opferten, jedem, der wollte, gestattet, zu stehlen und zu plündern, weil die Samier einst einem Orakelspruch gemäss von ihrer Insel nach Mykale

übergesiedelt waren und dort zehn Jahre lang vom Raube gelebt hatten. Man darf wohl annehmen, dass in Wirklichkeit der Gedanke massgebend war, dass, wenn man am Festtage des „Freudengebers“ sich selbst reichlich mit erfreulichem Gewinn versehe, diese Bereicherung von günstigem Einfluss auf den weiteren Gewinn des ganzen Jahres sein werde. Die Nachricht ist freilich zu dürftig, als dass sich etwas Sicheres darüber sagen liesse.

Es gibt noch zwei andere Hauptfälle, in denen der Diebstahl erlaubt, oder durch die Sitte geboten erscheint. Einmal steht es in vielen Teilen der Erde, auch in Europa, der in einem mehr oder weniger festen Verbände vereinigten Jungmannschaft eines Ortes frei, bei gewissen Gelegenheiten bestimmte Dinge, namentlich Essbares, zu entwenden. Zweitens gehört es zu den Hochzeitsbräuchen, dass die Braut selbst oder Gegenstände von ihrem Leibe (Schuh, Taschentuch, Kränzchen, Strumpfband und dgl.) oder vom Brautwagen gestohlen und dann meist wieder ausgelöst werden. Auch in diese Bräuche spielt vielleicht der Zauberglaube verschiedenartig hinein. Aber mir steht hier der Raum nicht zur Verfügung, um näher darauf einzugehen.

### Anmerkungen.

<sup>1)</sup> Die Kaschuben, unter einander ehrliche Leute, halten den Diebstahl aus der Forst und den fiskalischen Seen für keine Sünde: SEEFRIED-GULGOWSKI, Von einem unbekanntem Volke in Deutschland, S. 215. Der durchweg ehrliche badische Bauer nimmt eine Entwendung von Obst oder einem Schinken nicht so genau: MEYER, Badisches Volksleben, S. 543. Bei den Herero hat der Hungernde das Recht, das erste beste Schaf aus der Herde seines Nächsten zu schlachten und zu essen: IRLE, D. Herero, S. 136 f. Bei den Wadschagga darf ein hungriger Armer mit Erlaubnis des Häuptlings auf dem Markte bei jeder Frau eine Kleinigkeit wegnehmen: GLOBUS 92, S. 50 f. — <sup>2)</sup> GRIMM, Deutsche Rechtsaltert. <sup>3)</sup> S. 408. Andere rechtlich erlaubte Wegnahme fremder Sachen: EBDA. S. 741 f. — <sup>3)</sup> Nordungarische Diebe glauben, dass ein Dieb von Beruf überall stehlen dürfe, nur an seinem „Unglücksorte“ nicht: AM UR-QUELL 3, S. 136. — Die Zigeuner dürfen stehlen, was und wo sie können, so lange es den Wert eines Groschens nicht übersteigt: BIRLINGER, Volkstüml. aus Schwaben, 1, S. 383. — <sup>4)</sup> Bei den Griechen des Hermes; bei den Römern der Laverna: WISSOWA, Relig. u. Kultus d. Römer, S. 190 und in ROSCHERS Mythol. Lex. 2, Sp. 1917 f. (Mit dieser Eigenschaft der Unterweltsgöttin ist der schlesische Volksglaube zu vergleichen, nach dem die armen Seelen den Holz- und Wilddieben auf ihr Gebet helfen unertappt zu stehlen; DRECHSLER, Sitte u. s. w. in Schlesien, 1, 310. 2, 262). Beschützer des Diebstahls und Raubes bei den Abchassen: GLOBUS 66, S. 75. — <sup>5)</sup> PLUTARCH

Lycurg. c. 17. Die Tschuktschen, die viel Gewicht auf die Entwicklung der Kraft und Geschicklichkeit legen, bestrafen einen Dieb nur dann, wenn sie ihn auf frischer Tat ertappen. Im andern Falle braucht die gestohlene Sache nicht einmal zurückgegeben zu werden: GLOBUS 66, S. 287. — <sup>6)</sup> Besonders schlimm ist der Diebstahl von Bienen: AM UR-QUELL 3, S. 97 (Slavonien u. Bosnien). GLOBUS 66, S. 271 (Huzulen u. Ruthenen). In Schwansen heisst es: den ersten Bienenstock stehlen bringt Glück; wer aber später Bienen stiehlt, der hat Unglück und wird nicht ruhig sterben können: AM UR-QUELL 5, S. 21. Im germanischen Rechte gilt der Diebstahl von Bienen gleich dem von Haustieren: ZTSCHR. D. VER. F. VOLKSKUNDE 10, S. 21. Von Eiern: SCHÖNWERTH, A. d. Oberpfalz 3, S. 281; AM UR-QUELL 4, S. 118 (galizische Juden). Von Salz: STRAUSS, D. Bulgaren S. 385. Von Salz, Pflanzensamen und Flachs: CAMPBELL, Superstitions of the highlands and islands of Scotland S. 236. Von Tauben: SCHÖNWERTH 1, S. 353. Derjenige, dem die Hände zittern, muss einmal ein Huhn gestohlen haben: DRECHSLER 2, S. 197. Wer Handwerkzeug von Maurern oder Zimmerleuten stiehlt, bekommt krumme Finger: WUTTKE, D. deutsche Volksabergl.<sup>3</sup> S. 454 (Bayern). Es bringt Unglück, einen Pflug zu stehlen, oder heimlich etwas aus einer Schmiede wegzunehmen: Lady WILDE, Ancient legends etc. of Ireland, S. 205. — <sup>7)</sup> SEYFARTH, Abergl. u. Zauberei in d. Volksmedizin Sachsens, S. 210 (das Mittel wirkt auch gegen Hühneraugen und Hautausschlag; man benutzt auch eine Kartoffel oder Zwiebel). 214. 220 f. 227. 250; AM UR-QUELL 3, S. 72 (Ostpreussen); FRISCHBIER, Hexenspruch u. Zauberbann, S. 94 (auch gestohlene Erbsen); SEEFRIED-GULGOWSKI, S. 204 (Kaschuben): ZTSCHR. D. VER. F. VOLKSK. 8, S. 197. 198 (Neu-Ruppin). 1, S. 192 (Mk. Brandenburg); ZTSCHR. D. VER. F. RHEIN. U. WESTFÄL. VOLKSK. 5, S. 97 (Bez. Minden); STRACKERJAN, Abergl. u. s. w. a. Oldenburg<sup>2</sup> 1, S. 94 (auch gegen Fieber); MOORE, The folklore of the isle of Man, S. 100. Auch Flechten werden auf diese Weise beseitigt: SEYFARTH, S. 220; BARTSCH, Sagen a. Mecklenburg 2, S. 107 (401). Deutsche in Kanada vertreiben Warzen, indem sie ein gestohlenen Schüsseltuch verstecken: JOURNAL OF AMERICAN FOLK-LORE 12, S. 48. Ebenso in Kentucky: EBDA. 14, S. 31. — <sup>8)</sup> SEYFARTH S. 235; STRACKERJAN<sup>2</sup> 1, S. 94. Auch gegen Handverrenkung: BIRLINGER, Volkst. a. Schwaben 1, S. 486. — <sup>9)</sup> ANDREE, Braunschweig. Volkskunde, S. 307. — <sup>10)</sup> ZÄHLER, Die Krankheit i. Volksgl. d. Simmenthals, S. 90. — <sup>11)</sup> FRISCHBIER, S. 34. — <sup>12)</sup> WITZSCHEL, Sag. a. Thüringen 2, S. 283 (75). — <sup>13)</sup> AM UR-QUELL 2, S. 142 (Ditmarschen). — <sup>14)</sup> In Holle stiehlt man den Speck für die Warzenheilung am liebsten aus einem befreundeten Hause: STRACKERJAN<sup>2</sup> 1, S. 94. In den Niederalpen lässt man (gegen Zauber) Nägel in Weinessig kochen, der von neun Witwen gestohlen ist: SELIGMANN, D. böse Blick, 2, S. 95. — <sup>15)</sup> D. dtische Volksabergl.<sup>3</sup> S. 145 f. (§ 203). So auch HELLWIG, Verbrechen u. Aberglaube, S. 49. — <sup>16)</sup> Mehl gegen Ausschlag stiehlt man in Wehlau auf folgende Weise: man geht zu jemandem hin, von dem man weiss, dass er Brot backt. Hier stellt man sich so, dass man das Mehlbecken hinter sich hat. Nun greift man hinterwärts mit einer Hand dreimal in das Mehlbecken, nimmt eine Hand voll Mehl heraus, verbirgt es und sucht damit unbemerkt fortzukommen: FRISCHBIER, S. 34. Bei den siebenbürgischen Zigeunern tut man eine bestimmte Mischung in kleine, dreieckige Säckchen, die man (gegen den bösen Blick) um den Hals der Kinder hängt; und es ist gut, wenn das Leinen, das man dazu verwendet, gefunden, gestohlen oder erbettelt worden ist: SELIG-

MANN 2, S. 379. Gegen Zahnweh heisst es im Kt. Zürich: Gehe in ein fremdes Haus und verlange ein Stückchen Brot, das du ohne ein Wort des Dankes und ohne Abschiedsgruss empfangen musst; damit gehe zu einem Haufen Waldameisen u. s. w.: ZÄHLER, a. a. O. S. 90. — <sup>17)</sup> Am 1. Mai schneiden manche Polaben von drei fremden Stücken „Roggengruss“ und geben es dem Vieh; das wird fett, aber das des Geschädigten magert ab: TETZNER, D. Slawen in Deutschland, S. 381. Im Voigtlande bemühen sich besonders die Frauen am Walpurgisabend etwas aus fremder Wirtschaft, und wenn es auch nur eine Schürze voll Erde oder ein Hälmchen Stroh ist, zu erlangen, in der Hoffnung, sie bekämen dann auf übernatürliche Weise Anteil am Ertrage dieser Wirtschaft: KÖHLER, Volksbr. im Voigtlande, S. 375. Kennt man die Hexe, die dem Vieh etwas angetan, so stiehlt man ihr heimlich etwas Futter und mischt es unter das Futter des eigenen Viehes, so ist aller Zauber fort, und die Hexe kann ihm auch ferner nichts antun: WUTTKE, a. a. O.<sup>3</sup> S. 446 (Oldenburg). Vgl. auch unten Anm. 27 und 29. So kommt auch sonst wohl die Schädigung und Einbusse des Bestohlenen im Volksglauben zum Ausdruck: Wenn ein Baum, der zum erstenmal trägt, bestohlen wird, so trägt er nie oder erst in sieben Jahren wieder: DRECHSLER, Sitte u. s. w. in Schlesien 2, S. 82; SCHULENBURG, Wendisches Volkst. S. 117; BARTSCH 2, S. 166; WUTTKE<sup>3</sup> S. 427. Diebstahl schädigt das Krautfeld: WUTTKE S. 425. Stehlen des Waschholzes raubt den Aschensegen: BOECLER-KREUTZWALD, D. Ehsten abergl. Gebräuche S. 125 f. In Japan gilt das Stehlen von Holzschuhen als unglückbringend für den Bestohlenen: GLOBUS 94, S. 374. — <sup>18)</sup> WUTTKE<sup>3</sup>, S. 446 (Westfalen: aus drei Erbgärten); STRACKERJAN<sup>2</sup> 1, S. 69; ZTSCHR. D. VER. F. VOLKSK. 24, S. 61 f. (Ditmarschen). In den Zwölften füttert man das Vieh mit gestohlenem Kohl: KUHN u. SCHWARTZ, Nordd. Sag. S. 412. In der Neujahrsnacht die Pferde: KUHN, Märk. Sag. S. 379 (27); WUTTKE<sup>3</sup>, S. 450. Vgl. SARTORI, Sitte u. Brauch 3, S. 32, Anm. 30 (Weihnachtsnacht); S. 67, Anm. 56 (Neujahrsnacht). — <sup>19)</sup> FRISCHBIER, S. 27 (Natangen). — <sup>20)</sup> SELIGMANN, D. böse Blick, 1, S. 336. — <sup>21)</sup> Vgl. oben Anm. 17. Wenn man abends von den vier Ecken eines fremden Ackers stillschweigend eine Handvoll Klee mit nach Hause nimmt, so gedeiht das Vieh in dem Jahre gut: WUTTKE<sup>3</sup>, S. 77 (Altenburg). In Augezd muss am Sonnabend vor Trinitatis jede Magd danach trachten, morgens früh als erste das Futter für ihr Vieh nach Hause zu bringen. Sie darf es auch von einem fremden Felde holen: STIEF im JAHRESBER. D. GYMN. IN MÄHR.-NEUSTADT, 1912, S. 21 f. Wenn man zu Walpurgis von dem Misthaufen eines Bauern etwas Kuhdünger heimlich mitnimmt, so bringt es Glück im eigenen Stalle: KÖHLER, Volksbr. im Voigtlande, S. 374. — <sup>22)</sup> ZTSCHR. D. VER. F. VOLKSK. 1, S. 178 (Mk. Brandenburg). — <sup>23)</sup> FRISCHBIER, S. 143. — <sup>24)</sup> ZTSCHR. D. VER. F. VOLKSK. 4, S. 400. — <sup>25)</sup> STRAUSS, D. Bulgaren, S. 280. — <sup>26)</sup> AM UR-QUELL 5, S. 21 (Schwansen). — <sup>27)</sup> AM UR-QUELL 1, S. 136 (Gegend von Tilsit). Wer Kühe schnell zum Zuge gewöhnen will, muss den Spüllumpen beim Nachbarn stehlen und unter das Joch stecken: WOLF, Beitr. z. dtsch. Mythol. 1, S. 219 (213). Wenn man einen gestohlenen Sandwich den Hühnern ins Fressen tut, so legen sie die Eier nicht weg: GRIMM, D. M.<sup>4</sup> 3, S. 448 (431: Chemnitzer Rockenphilosophie). Um fleissiges Eierlegen zu bewirken, stehlen sich die Bäuerinnen einander den Sandwich und legen ihn auf das Nest: GROHMANN, Abergl. a. Böhmen u. Mähren, S. 141 (1033). Zu gleichem Zwecke stiehlt man am Lucientage Holzspäne; die Hühner des Bestohlenen werden dann schlecht



legen: ZTSCHR. D. VER. F. VOLKSK. 4, S. 310 (Magyaren). Auch stiehlt man, um Geflügel zu kriegen, ein Wandstückchen von der Vorderseite des Hauses seines Nachbarn; dieser wird dann keines haben: EBDA. — <sup>28)</sup> Zeitig und leicht sprechen lernt das Kind, wenn es Brot zu essen bekommt, das man einem Bettler gestohlen hat: JOHN, Abergl. im sächs. Erzgebirge, S. 57. — <sup>29)</sup> Ebenso geliehenes; aber der Leihende hat Unglück: BARTSCH, Sag. a. Mecklenburg 2, S. 312 (1520). — <sup>30)</sup> GRIMM, D. M. <sup>4</sup> 3, S. 472 (1000). — <sup>31)</sup> TETZNER, D. Slawen in Deutschland, S. 164. 165. — <sup>32)</sup> Gestohlenes Holz am Andreasabend über den Baum geworfen: JOHN, Erzgeb. S. 141. Gestohlene Kohlstrünke zur Weisagung an Allerheiligen: CAMPBELL, Witchcraft etc. in the highlands and islands of Scotland, S. 287. Ein gestohlener Salzhering: EBDA. S. 289. Bei den Magyaren stehlen die Mädchen im Neumond Honig und Kuchen und mischen davon in die Speisen des Geliebten: AM UR-QUELL 2, S. 56; Vgl. ZTSCHR. D. VER. F. VOLKSK. 4, S. 316 (in der Christnacht). Mit einem in der Neujahrsnacht gestohlenen Jochstecken vollzieht bei den Rumänen in der Bukowina das Mädchen einen Liebeszauber, bei dem sonst niemand anwesend sein darf: GLOBUS 92, S. 286. In Macedonien stehlen die Mädchen am Neujahrs (Basilius-) tage ein Stück vom Basiliuskuchen, verstecken es, ohne dass es jemand sieht, in ihren Busen und bitten den hl. Basilius ihnen im Traum den künftigen Liebsten erscheinen zu lassen: ABBOTT, Macedonian folklore, S. 79. Ihre Widerstandskraft gegen die Zärtlichkeiten des Liebhabers stärkt das Mädchen dadurch, dass sie an ihrem Kleide das Zeichen des Kreuzes durch vier Stecknadeln markiert, die sie bei Neumond ihrer Mutter entwendet hat: GLOBUS 88, S. 383 (mexikanische Grenzbewohner des südlichen Texas). — <sup>33)</sup> Wenn man einem andern den Spannagel oder die Linse entwendet und in den eigenen Wagen steckt, so kann man ohne Furcht ertappt zu werden zum Holzstehlen ausfahren: ZTSCHR. D. VER. F. VOLKSK. 1, S. 188 (Mk. Brandenburg). Um Diebe zu entdecken, macht man sich einen Thorshammer. Dazu braucht man Glockenspeise, die dreimal gestohlen sein muss: MAURER, Isländ. Volkssag. S. 100. — <sup>34)</sup> JOURNAL OF AMERICAN FOLKLORE 12, S. 49 (Deutsche in Kanada). — <sup>35)</sup> FRISCHBIER, S. 147 (Hirte); STRACKERJAN <sup>2</sup> 1, S. 116 (Freischütz). — <sup>36)</sup> ZTSCHR. D. VER. F. VOLKSK. 12, S. 109 (am Abersee in Salzburg); TETZNER, D. Slawen in Deutschland, S. 333 (Sorben in Papitz. „Der Stamm muss gestohlen sein, sonst gilt er nicht für voll.“). — <sup>37)</sup> SARTORI, Sitte u. Brauch 3, S. 177, Anm. 36; AM UR-QUELL 2. S. 124 (Ostfriesland. Die Bäume werden nach den Pfingsttagen wieder zurückgebracht); TETZNER, D. Slawen in Deutschland, S. 262 (Tschechen in Schlesien); STRACKERJAN <sup>2</sup> 2, S. 81 (Beim Stehlen darf keiner der Stricke, die den Baum halten, zerschnitten werden. Es gilt für ehrenvoll, ihn zu stehlen. Ein gestohlener Maibaum wird mit grossem Pomp zurückgebracht); ZTSCHR. D. VER. F. RHEIN. U. WESTFÄL. VOLKSK. 2, S. 132 (Eifel. Wenn die Pfingstsonne über die Bäume aufgegangen ist, dürfen sie nicht mehr gestohlen werden). In Jászó (Kom. Abanj-Torna) wird die Birke aus dem Walde und die Maie von ihrem Standorte gestohlen: ANZEIGER D. ETHNOGR. ABTEIL. D. UNGAR. NATIONAL-MUSEUMS 5 (1910), S. 126; vgl. 67. Bei den Litauern wird am Johannistage eine mit Blumen bewundene Stange von den Mädchen bewacht, damit die Burschen sie nicht rauben: BROSOW, Progr. D. ALTSTÄDT. GYMNAS. IN KÖNIGSBERG, 1887, S. 25 f. In Zuchau (Anhalt) raubte ein Bursche am Johannistage den von den Mädchen an eine Stange gehängten Kranz und warf ihn in den Dorfteich: ZTSCHR. D. VER. F.

VOLKSK. 7, S. 148. — <sup>38)</sup> BARTSCH 2, S. 298 (1476). — <sup>39)</sup> Zu vergleichen ist der beim Brechelfest angefertigte und von den Burschen geraubte Busch: SARTORI, Sitte und Brauch, 2, S. 117. Vgl. auch MEYER, Badisches Volkaleben, S. 275. In Grosselfingen (Hohenzollern-Hechingen) wird der „Sommervogel“ in Gestalt einer Taube von den Masken des Fastnachtszuges geraubt: BIRLINGER, Volkst. a. Schw. 2, S. 40. Vgl. MANNHARDT, Mythol. Forsch. S. 134. In Sizilien pflegte man am Feste Kotytis mit Kuchen und Früchten behangene Zweige dem Volke zur Plünderung preiszugeben: MANNHARDT, Antike Wald- u. Feldkulte, S. 258. — <sup>40)</sup> ZTSCHR. F. RHEIN. U. WESTFÄL. VOLKSK. 6, S. 191 f. (Kr. Minden). — <sup>41)</sup> EBDA. 6, S. 276. — <sup>42)</sup> KUHN, Märk. Sag. S. 313. — <sup>43)</sup> FRANZISCI, Cultur-Studien u. s. w. in Kärnten, S. 77. — <sup>44)</sup> BIRLINGER, Volkst. a. Schwaben, 1, S. 466; JOHN, Sitte im deutschen Westböhmen, S. 29; DRECHSLER 1, S. 30; ROGASENER FAMILIENBLATT 8 (1904), S. 16 (Rogasen). In den Zwölfen: BARTSCH 2, S. 249. — <sup>45)</sup> BARTSCH 2, S. 249 (1287); ZTCHR. D. VER. F. VOLKSK. 1, S. 179 (Mk. Brandenburg); WITZSCHEL, Sag. a. Thür. 2, S. 174 (21). Dasselbe am Fastnachtsdienstag: SCHÖNWERTH, A. d. Oberpfalz 2, S. 352. Dagegen heisst es in Deslawen: Am Weihnachtsabend soll man kein Holz stehlen gehen: JOHN, Westb. S. 16. — <sup>46)</sup> JAHRB. F. D. LANDESKUNDE D. HERZOGT. SCHLESW.-HOLST. U. LAUENBURG 6, S. 395. — <sup>47)</sup> BIRLINGER, Aus Schwaben 1, S. 389. — <sup>48)</sup> Vgl. auch oben Anm. 17 und 18 den an bestimmten Tagen vorgenommenen Zauber. — <sup>49)</sup> Quaest. Graec. c. 55. Vgl. GRUPPE, Griech. Mythol. u. Religionsgesch. S. 1330, Anm. 4; 1338, A. 1; EITREM, Hermes u. d. Toten, S. 52 f.